



## **Unterlagen zur Abbuchung von Wertpunkten für das Leitungsprojekt „Bachl“**

Vorhabenträger: Bayernwerk Netz GmbH

Bearbeitung: Bayerische KulturLandStiftung

Datum: 02.02.2022

### **1. Rahmenbedingungen**

Die Kompensation für das Leitungsprojekt „Bachl“ findet in der Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ statt. Für diesen Eingriff benötigt die Bayernwerk Netz GmbH insgesamt 65.204 Wertpunkte für die Kompensation des Eingriffes. Die Vorhabenträgerin verbucht als Teilabbuchung insgesamt 25.983 Wertpunkte (ermittelt nach dem Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung 2014) aus dem genehmigten Ökokonto „Langenpreising“ der Bayernwerk Netz GmbH. Das Ökokonto wurde am 29.04.2021 durch das zuständige Landratsamt (UNB Erding) genehmigt und in diesem Zuge dem Landesamt für Umwelt gemeldet (Objektnummer: 1000847; Anlage 1 und 2). Die Biotopersteinrichtung wird im Frühjahr 2022 durchgeführt. Pflegemaßnahmen werden kontinuierlich fortgeführt. Eine Dokumentation wird durch die Bayerische KulturLandStiftung durchgeführt.

### **2. Bewertungsvorschlag (§16, Abs. 1 BayKompV):**

Der Bewertungsvorschlag für 2022 steht in Anlage 3 zur Verfügung. Für das Verfahren „Bachl“ wurden dementsprechend die Abbuchungsunterlagen vorbereitet (Anlage 4).

### **3. Zuständigkeiten**

Das Ökokonto liegt im Landkreis Erding. Betrauter Sachbearbeiter ist Herr Lukas Auer, Email: [lukas.auer@lra-ed.de](mailto:lukas.auer@lra-ed.de), Tel: 08122 / 58-1240

### **4. Aktuelle Informationen zur Abbuchung von Ökopunkten**

Wir verweisen auf das UMS des StMUVs vom 31.07.2019 (Anlage 5).

**5. Anlagen**

Anlage 1: Bestätigung des Ökokontokonzeptes

Anlage 2: Meldung an das ÖFK

Anlage 3: Gesamtbilanzierung Ökokonto Langenpreising

Anlage 4: Bewertungsvorschlag für Abbuchung Bachl nach §16, Abs. 1 BayKompV

Anlage 5: UMS StMUV vom 31.07.2019; 63b-U8602.3-2019/3-6

München, den 02. Februar 2022

**Bestätigung eines Ökokontos und der Wertpunkte**

durch:

Landratsamt Erding  
Sachgebiet 42-1 Naturschutz  
Freisinger Straße 67  
85434 Erding

Hiermit wird das unten genannte Ökokonto (siehe Anhang 1) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG bzw. § 15 Abs.3 BayKompV durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde Erding anerkannt und bestätigt.

Mit Herstellung des Biotopes beginnt der Zeitraum der Verzinsung mit 3% pro Jahr bezogen auf den aktuellen Entwicklungsstand. Die Biotopersteinrichtung wird der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.

<b>Ökokonto – Bezeichnung:</b>	Ökokonto Langenpreising - D65		
<b>Ökokonto – Betreiber:</b>	Bayernwerk Netz GmbH		
<b>Adresse:</b>	Lilienthalstr. 7 93049 Regensburg		
<b>Maßnahmenträger:</b>	Bayerische KulturLandStiftung Barer Straße 14 80333 München		
<b>Regierungsbezirk:</b>	Oberbayern	<b>Naturraum:</b>	D65
<b>Landkreis/kr.freie Stadt</b>	Erding	<b>Gemeinde:</b>	Langenpreising
<b>Flurnummer(n):</b>	414	<b>Gemarkung:</b>	Langenpreising
<b>Flächengröße Ökokonto in m<sup>2</sup>:</b>			5.199
<b>Anzahl der generierbaren Wertpunkte:</b>			31.724 WP
<p>Erklärung, den 29.04.21</p> <p>..... Stempel/Unterschrift uNB</p>			

Bayerische  
KulturLandStiftung  
Barer Straße 14  
D-80333 München

tel. +49 089 590 682 915  
fax +49 089 590 682 933

e-mail:  
dominik.himmler@  
BayerischeKulturLandStiftung.de  
Internet: www.  
bayerischekulturlandstiftung.de

Stiftungsvorstand:  
Walter Heidl  
Georg Wimmer  
Alfred Enderle

Steuernummer:  
143/235/05463  
Finanzamt München

Stadtparkasse München  
BLZ 701 500 00  
Konto-Nr. 100 180 22 12

IBAN:  
DE91701500001001802212  
BIC: SSKMDEMM



**ÖFK ID Langenpreising**  
**Auer, Lukas (Landratsamt Erding)**  
An: Lisa Ott

23.11.2021 16:50

Sehr geehrte Frau Ott,

wie vorhin besprochen die ÖFKID der Fläche in Langenpreising:

1000847

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Auer

Landratsamt Erding  
Sachgebiet 42-1 Naturschutz  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Dienstgebäude:  
Freisinger Straße 67  
85435 Erding

Zimmer: 114  
Telefon: 08122 58-1240  
Fax: 08122 58-1246  
E-Mail: lukas.auer@lra-ed.de

Internet:

<https://protection.retarus.com/v1?u=www.landkreis-erding.de&c=3ikPVxO&r=yqlVUm2SisR57usExJdcc&k=7s1&s=j5e0izHZUs9v1VayxJKqRTlmj1w5SBOS2wD51X62INQ>

**Achtung:**

Bis auf weiteres sind persönliche Vorsprachen im Landratsamt Erding und den Außenstellen nur nach Terminvereinbarung möglich.

Bitte tragen Sie beim Betreten unserer Verwaltungsgebäude eine FFP2-Maske. Verschieben Sie Ihren Termin bei uns, wenn Sie Krankheitssymptome bei sich feststellen.

Wägen Sie ab, welche Behördengänge zwingend notwendig sind, und wenden sich dann zur Terminvereinbarung per Email oder Telefon an die zuständige Fachstelle bzw. Ihre/n zuständigen Sachbearbeiter/in.

Vielen Dank!

**Ökokonto Langenpreising: 1000847**

Gemarkung: Langenpreising

Flurnummer: 414

Biotoperste 2022

Berechnung 2022

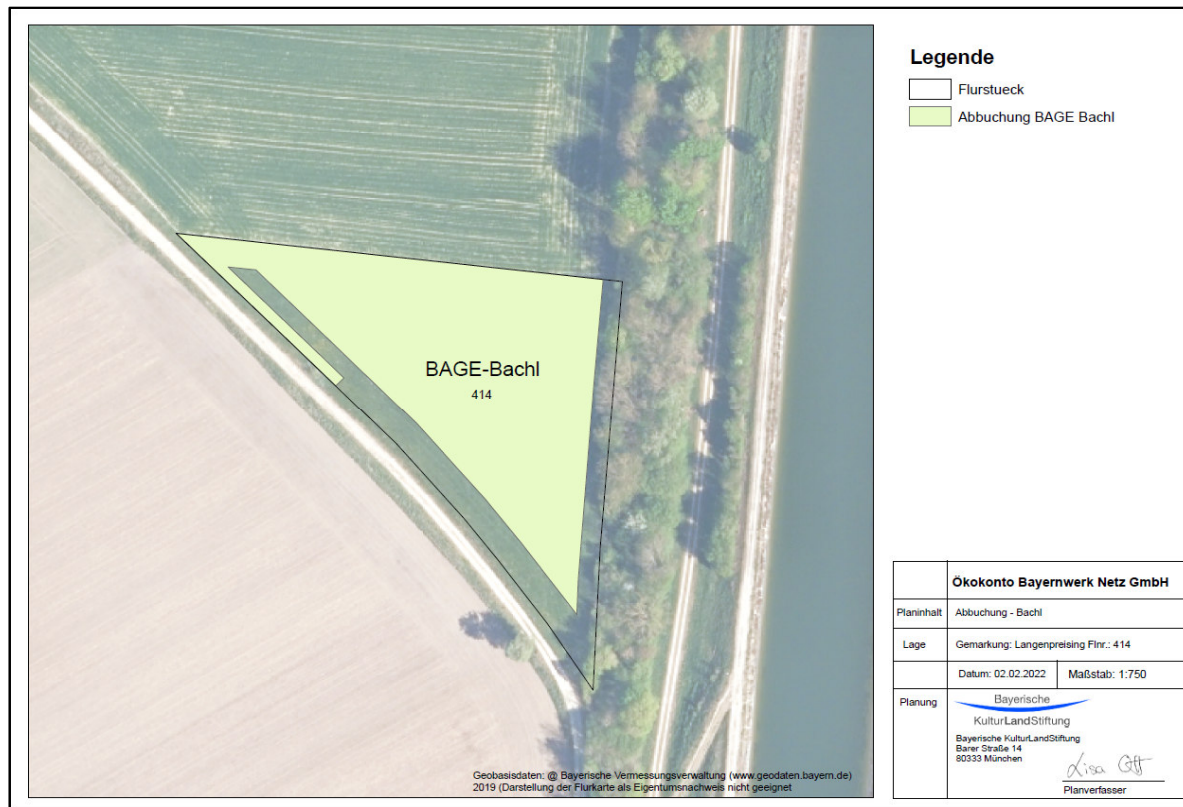
**Verzinsungsberechnung der Ökokontomaßnahme nach BayKompV i.S.v. § 16 BayKompV (Langenpreising)**

Flur-Nr.	Ausgangszustand		Zielzustand		Aufwertung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertungspotential in WP	Ist-Zustand seit Biotopersteinrichtung als Bewertungsgrundlage für die Verzinsung	WP/m <sup>2</sup>	aktuelle Aufwertung	Verzinsung pro Jahr	Kalender Jahre	Summe Verzinsung WP aktuell	Summe WP nach Verzinsung pro BNT
	BNT	WP	BNT	WP										
414	G11	3	B112	10	7	530	3710	B112						
	G11	3	G212 (6510)	9	6	4669	28014	G212						
Summen						<b>5199</b>	<b>31724</b>				<b>0</b>		<b>0</b>	<b>31724</b>

Aktuell verfügbare Anzahl Wertpunkte Ökokonto: Langenpreising **31724**

<b>Ökokonto Langenpreising: 1000847</b>		<b>02.02.2022</b>
Gemarkung: Langenpreising		
Flurnummer: 414		
<b>Abbuchungsgutachten für Projekt LTG Bacht Bayernwerk Netz GmbH, BNT G212 (Ziel)</b>		
Nr.1	Benötigte Wertpunkte nach LBP	25.983
Nr.2	Aktuell verfügbare Anzahl Wertpunkte Ökokonto Hohenwart für BNT G212	28.014
Nr.3	Gesamtfläche Ökokonto Hohenwart (m <sup>2</sup> ) für BNT G212	4.669
	Benötigte Fläche in m <sup>2</sup> nach Berücksichtigung der Verzinsung für Abbuchung	<b><u>4331</u></b> Berechnung: Nr.1./Nr.2*Nr.3

### Karte Abbuchung





StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

- Höhere Naturschutzbehörden  
Landratsämter/kreisfreie Städte  
- Untere Naturschutzbehörden  
ANL, LfU Abteilung 5

- Versand per Email -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
63b-U8602.3-2019/3-6

Telefon +49 (89) 9214-3383  
Johannes Pain

München  
31.07.2019

Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Verwendung von Ökokonten  
als Ersatzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verstärkte Verwendung von Ökokonten ist eines der wesentlichen Ziele der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Vor allem im Hinblick auf die in vielen Regionen zunehmende Flächenkonkurrenz hat das Instrument eine große Bedeutung für eine effiziente und qualitativ hochwertige Umsetzung der Eingriffsregelung. Auswertungen des Ökoflächenkatasters (ÖFK) zeigen, dass die Zahl der gemeldeten Ökokonten zunimmt. Damit werden auch vermehrt Maßnahmen aus Ökokonten in die Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Planungs- und Vollzugspraxis weisen wir auf folgende rechtliche und fachliche Voraussetzungen für die Verwendung von Ökokonten hin.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Ausgleich einer erheblichen Beeinträchtigung ist erreicht, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Der Ersatz einer erheblichen Beeinträchtigung ist erreicht, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Kompensation nicht möglich, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen ersetzt werden, möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen. Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG haben Ausgleichsmaßnahmen keinen Vorrang vor Ersatzmaßnahmen, es ist keine Stufenfolge vorgesehen. Daher muss die Wahl zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durch einen Verursacher nicht eigens begründet werden.

Bei der Anlage von Ökokonten sind in der Regel das Eingriffsvorhaben und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft noch nicht bekannt, für die die vorgezogen umgesetzten Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich oder Ersatz dienen werden. Da Ausgleichsmaßnahmen neben der Gleichartigkeit der wiederhergestellten Funktionen auch den räumlichen Zusammenhang zum Eingriff erfordern, werden Ökokontomaßnahmen überwiegend als Ersatzmaßnahmen für eine gleichwertige Herstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts eingesetzt werden.

Können durch Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum nicht die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden, ist bei der Auswahl der Maßnahmen darauf zu achten, dass gleichwertige Funktionen wiederhergestellt werden, die den beeinträchtigten Funktionen möglichst nahekommen bzw. möglichst Wechselwirkungen zu ihnen aufweisen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV). Dies ist vom Verursacher in der Kompensationsbilanzierung darzulegen.

Die Gleichwertigkeit von wiederhergestellten Funktionen durch eine Ersatzmaßnahme ist im Rahmen der BayKompV hinsichtlich der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume durch eine der Eingriffsermittlung entsprechenden Zahl von Wertpunkten gewährleistet. Hinsichtlich der nicht flächenbezogen



bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume und der weiteren Schutzgüter ist sie verbal-argumentativ im Hinblick auf die Funktionen darzulegen.

Für die Verwendung von Ökokonten im Rahmen der BayKompV bedeutet dies, dass von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigte Ökokontomaßnahmen im Rahmen der genannten Voraussetzungen im räumlichen Zusammenhang der Beeinträchtigungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendbar sind und im jeweiligen Naturraum als Ersatzmaßnahmen.

Werden Ökokontomaßnahmen einem konkreten Eingriffsvorhaben zugeordnet, ist ein bloßer Verweis z.B. im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) auf ein Ökokonto ohne Darstellung des konkreten Sachverhalts unzureichend. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 5 BayKompV sind auch bei der Verwendung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonten) vollständige Antragsunterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung einzureichen. Darin sind der aktuelle Zustand der Ökokontofläche sowie Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, konkret zu benennen. Weiterhin sind die Ökokontofläche und die abzubuchende Fläche flächenscharf darzustellen.

In welcher Form die Ökokonto- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzfläche dargestellt wird, steht dem Antragsteller frei. Der Nachweis kann zum Beispiel durch das von der uNB bestätigte Ökokonto-Konzept erfolgen.

Die Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kreitmayer  
Ministerialdirigentin